

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

| | Selbstversicherung für die Pflege eines Kindes mit Behinderung | Selbstversicherung für pflegende Angehörige | Weiterversicherung für pflegende Angehörige |
|-----------------|--|--|--|
| Kosten | Ist auch möglich, wenn davor noch keine Pensionsversicherung bestanden hat. Es entstehen keine Kosten! Diese werden zur Gänze aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen. Die Beitragsgrundlage für 2016 beträgt € 1323.-. Es erfolgt eine jährliche Anpassung von € 100,- bis zum Jahr 2019, um die Beitragsgrundlage der Selbstversicherung für pflegende Angehörige zu erreichen. | Ist auch möglich, wenn davor noch keine Pensionsversicherung bestanden hat. Es entstehen keine Kosten! Diese werden zur Gänze aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen. Die Beitragsgrundlage für 2016 beträgt € 1735,06.-. | Davor muss eine Pensionsversicherung bestanden haben! Es entstehen keine Kosten! Diese werden zu Gänze aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen. Die Beitragsgrundlage ergibt sich aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung und beträgt mindestens € 762.- und maximal € 5670.-. |
| Voraussetzungen | <ol style="list-style-type: none"> 1) Gemeinsamer Haushalt 2) Wohnsitz im Inland 3) Bezug der erhöhten Familienbeihilfe 4) überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft (Teilzeitbeschäftigung bis zu 20 Wochenstunden möglich) | <ol style="list-style-type: none"> 1) naher Angehöriger 2) Pflege in häuslicher Umgebung 3) Wohnsitz im Inland 4) erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft (Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden möglich) 5) Anspruch Pflegegeld mindestens der Stufe 3 | <ol style="list-style-type: none"> 1) Vorversicherungszeiten (auch aus einer Selbstversicherung möglich) 2) Pflege eines nahen Angehörigen 3) Pflege in häuslicher Umgebung 4) gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft 5) Pflegegeld mindestens der Stufe 3 |
| Beginn | Kann vom Versicherten selbst gewählt werden: A) frühestens mit Monatserstem, ab dem die Familienbeihilfe gewährt wird B) spätestens der Monatserste nach dem Antragstag Rückwirkend bis zu 10 Jahre möglich! | Kann vom Versicherten selbst gewählt werden: A) frühestens mit Monatserstem, an dem die Pflege aufgenommen wird B) spätestens der Monatserste nach dem Antragstag Rückwirkend bis zu 1 Jahr möglich! | Kann vom Versicherten gewählt werden bei der Antragsstellung |
| Ende | <ol style="list-style-type: none"> A) Frühestens mit Wegfall einer Voraussetzung B) durch eine Austrittserklärung C) spätestens am Letzten des Monats, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet | <ol style="list-style-type: none"> A) mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt B) mit Austrittserklärung | <ol style="list-style-type: none"> A) mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt B) mit Austrittserklärung |

©Alle Angaben ohne Gewähr

Nähere Informationen zu den angeführten Neuerungen erteilen wir Ihnen dazu gerne:

gegen Voranmeldung zu unseren Sprechtagen in Ihrer Lebenshilfe

Tel.: 0650 -8125754 email: rechtsberatung@lebenshilfe-stmk.at